



Wird das Antwortrecht beschnitten?

Zur Reform des Artikels 23 des Pressegesetzes

Der Entwurf zur Reform des Pressegesetzes sieht vor, daß nur mehr solchen Personen ein Antwortrecht in der Presse zustehen soll, die ein legitimes Interesse daran geltend machen können. "forum" untersucht die Konsequenzen dieser Einschränkung auf dem Hintergrund des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das dem Antwortrecht zugrunde liegt. Der Beitrag weist abschließend auf weitere Unzulänglichkeiten des vorliegenden Entwurfs hin.

Nach jahrelangen Diskussionen zwischen Vertretern der Zeitungsverleger, der Journalistenverbände, des Staatsanwaltschaft und der Regierung deponierte Staats- und Informationsminister Jacques Santer am 10.2.1988 im Parlament ein Gesetzesprojekt zur Reform des Artikels 23 des Pressegesetzes von 1869. In diesem Paragraphen geht es einzig und allein um das Antwortrecht in der Presse. Vor allem zwei Gründe führten zur Notwendigkeit einer Reform: einerseits der überfällige Einschluß der audiovisuellen Presseorgane in die Verpflichtungen, die sich aus dem Antwortrecht ergeben, andererseits der angebliche Mißbrauch, der laut Klagen der größten Tageszeitung mit dem Antwortrecht getrieben wurde.

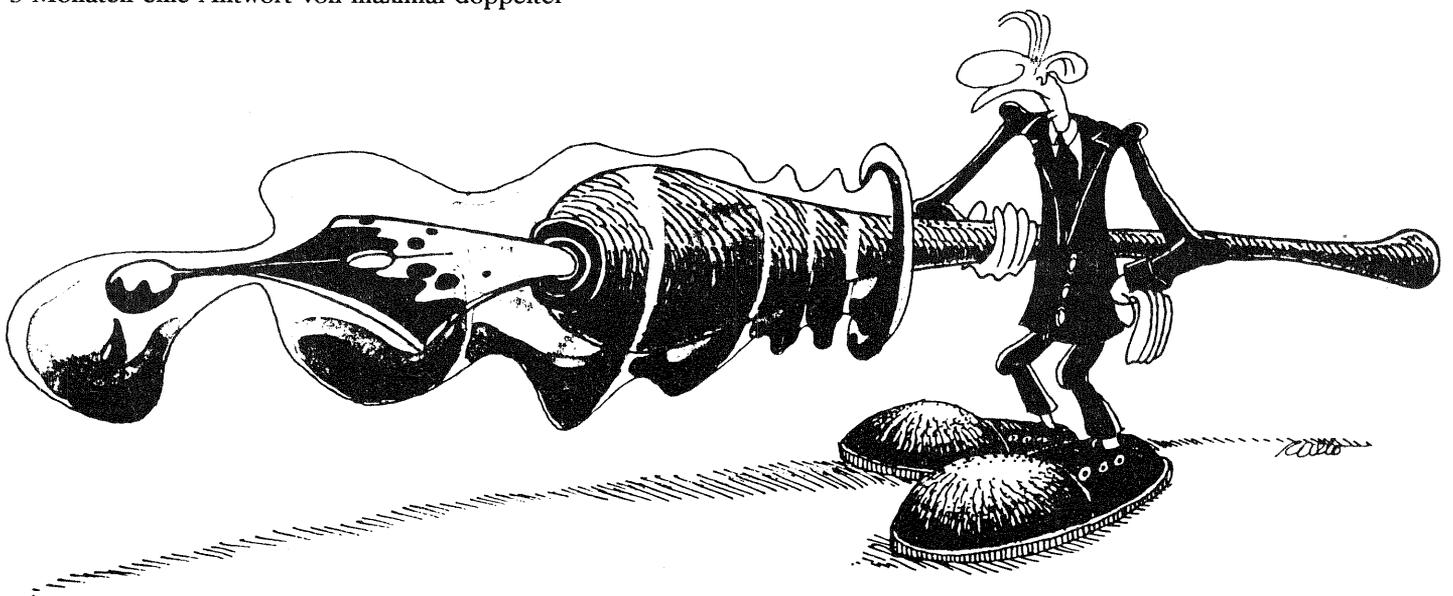
Die aktuelle Gesetzgebung sieht vor, daß jede Person, die namentlich oder indirekt in einem Presseorgan genannt wird, das Recht hat, innerhalb von 3 Monaten eine Antwort von maximal doppelter

Länge des beanstandeten Artikels (und mindest 1000 Buchstaben) veröffentlichen zu lassen. Im Verweigerungsfall ist der Drucker strafbar.

Artikel 23 soll nun laut Reformvorschlag den in Kasten 1 zitierten Wortlaut erhalten.

Das "legitime Interesse"

Die wesentliche Neuerung im vorgeschlagenen Text betrifft den Nachweis eines "legitimen Interesses" an einer Antwort durch die direkt oder indirekt in einem Artikel genannte Person. Im bestehenden Gesetz von 1869 wird das Antwortrecht absolut gesetzt, der Betroffene braucht sein Interesse nicht nachzuweisen. Das soll sich also ändern: wie im Falle einer Gerichtsklage soll der Bittsteller sein Interesse begründen müssen. Die logischerweise nächste Frage lautet dann: gegenüber wem? wer beurteilt die Berechtigung des Interesses? Das Gesetzesprojekt geht implizit davon aus, daß dies der Herausgeber des Presseorgans ist. Das widerspricht aber einem fundamentalen Grundsatz unseres Rechtssystems: Niemand kann Richter in eigener Sache sein. Der Herausgeber selbst wird so übrigens in eine höchst ungemütliche



Lage versetzt, weiß er doch nicht welches nun seine Pflichten sind.

Um die Bedeutung dieser Neuerung richtig einschätzen zu können, müssen kurz die rechtsphilosophischen Grundlagen des Antwortrechts dargestellt werden. Das Antwortrecht entspringt letzten Endes dem Persönlichkeitsrecht, dem Recht jeder Persönlichkeit auf freie Entfaltung und eine eigene Identität. Nach Martin Löffler, dem bekanntesten bundesdeutschen Presserechtspezialisten, ist dieses Persönlichkeitsrecht "heute in fast allen Kulturstaaten als absolutes, geschütztes Recht anerkannt" (1). In der Bundesrepublik ist es in der Tat in Artikel 5 des Grundgesetzes verankert, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Auch in der französischen Verfassung findet sich eine entsprechende Garantie. Dieses Recht auf Identität eröffnet daher auch dann ein Antwortrecht, wenn über den Betroffenen Positives oder gar Schmeichelhaftes gesagt oder geschrieben wurde.

In Luxemburg ist dies aber nicht der Fall! Der Betroffene kann sich also nicht bei der Begründung seines legitimen Interesses auf ein verbrieftes Persönlichkeitsrecht berufen. Die vorgesehene Neuerung im Pressegesetz riskiert ihn daher in eine ausweglose Argumentationsnot zu bringen, wenn der Zeitungsverleger die Veröffentlichung seiner Antwort verweigert. Sie kann sogar zu schweren Mißbräuchen führen, wenn Verleger systematisch den Beweis eines legitimen Interesses verlangen. Die Verankerung des Prinzips eines "legitimen Interesses" ist daher nur akzeptierbar, wenn gleichzeitig unsere Verfassung geändert wird und das "in fast allen Kulturstaaten" anerkannte, absolute, aus sich heraus wirksame Menschenrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das keiner weiteren Begründung bedarf, im Kapitel der Rechte der Bürger verankert wird.

Da dies aber nicht in absehbarer Zeit möglich ist, steht der Gesetzgeber vor folgender Alternative:

Entweder das legitime Interesse des Antwortschreibers muß nachgewiesen werden. Dann aber besteht die Gefahr von Mißbrauch durch den Zeitungsherausgeber, der dieses Interesse nicht anerkennt. Die Gerichte werden neue Arbeit bekommen, es sei denn es wird eine unabhängige Schiedsstelle geschaffen, wie die IV. Diözesansynode sie schon forderte, da die normale Gerichts-

barkeit viel zu langsam ist, um sinnvoll über ein legitimes Interesse an einer Antwort auf einen Presseartikel urteilen zu können. Unseres Erachtens ist diese Konzeption eigentlich nicht mit einer recht verstandenen Funktion der Presse vereinbar, die die Massenmedien als Ort des öffentlichen Gesprächs, also auch der kontroversen Meinungen versteht (2).

Oder das Pressegesetz wird in seiner bisherigen Formulierung beibehalten und der Betroffene braucht sein Interesse nicht zu legitimieren. Der oberste Gerichtshof in Luxemburg hat in der Tat wiederholt festgehalten: "La personne citée est seul juge de l'intérêt qu'elle peut avoir à exiger l'insertion d'une réponse." Auch die belgische Regierung hatte 1961 den Begriff des "legitimen Interesses" in ihr Gesetzesprojekt zur Reform des Presserechts eingeschrieben. Dazu der belgische Experte Karel Rimanque: "Le parlement n'a heureusement pas maintenu cette condition. On se demandait à juste titre qui jugerait de cet intérêt. (...) La commission du Sénat a motivé l'omission de cette condition comme suit: la personne citée est seule à juger de l'intérêt qu'elle peut avoir pour exiger une réponse et à en apprécier l'opportunité" (3). Im "exposé des motifs" des vorliegenden Gesetzentwurfs wird denn auch ein Urteil des belgischen Kassationshofes vom 14.10.1974 zitiert, das diese Sichtweise ausdrücklich bestätigt. Es ist daher unverständlich, wieso eine Seite später derselbe Bericht behaupten kann, das Projekt inspiriere sich hauptsächlich an der belgischen Gesetzgebung, indem es festschreibe, daß in Zukunft das Antwortrecht nur möglich sei, wenn die reklamierende Person ein legitimes Interesse nachweisen kann. Flagranter könnte der Widerspruch kaum sein.

Rein theoretisch besteht beim absoluten Antwortrecht allerdings die Gefahr von Mißbrauch dieses Rechts: Leute, die davon profitieren, daß sie direkt oder indirekt erwähnt wurden, um ein Antwortrecht zu verlangen, einfach nur um ein Presseorgan zu ärgern. Der LW-Chefredakteur hat solche Mißbräuche denn auch schon öfters angeführt, um die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu begründen, ohne allerdings den Beweis seiner Behauptung anzutreten. Im Artikelkommentar des Gesetzentwurfs findet sich der Abklatsch dieser Argumentation: "Si la presse était 'envahie', à l'occasion de chaque article, par des demandes de réponse, tout porte à croire que les mass media se réfugieraiient dans le silence". Abgesehen davon, daß im Sinne des konziliaren und synodalen Presseverständnisses, jede Zeitung sich über Leserreaktionen freuen sollte, kann man behaupten daß solche Ängste aus der Luft gegriffen sind und Vorwandcharakter haben, da trotz 120jähriger Praxis das aktuelle Pressegesetz nie zu der befürchteten Flut von Antworten geführt hat.

Im jetzigen wie im zukünftigen Recht bleiben selbstverständlich die Kriterien, denen eine Antwort unterliegen muß, erhalten: der Text muß sich auf den beanstandeten Artikel beziehen, sie darf nicht Drittpersonen angreifen und darf auch nicht an-

KASTEN 1

Article 23. - Sans préjudice des autres voies de droit, toute personne physique ou morale, citée nominativement ou implicitement désignée dans un écrit périodique, dans des émissions, éditions ou programmes audiovisuels, notamment radiophoniques, télévisés ainsi que dans des télétexte et videotext sous formes d'images non animées livrant des informations écrites ou graphiques, a, en justifiant d'un intérêt légitime, le droit de requérir dans les 30 jours l'insertion gratuite d'une réponse. (...) Toutefois, la critique scientifique, artistique, littéraire, sportive, ainsi que le commentaire politique, ne donnent ouverture au droit de réponse que si ceux-ci ont pour objet de rectifier un élément de fait ou de repousser une atteinte à l'honneur. (...)

dere Gesetze verletzen (z. B. ehrabschneidend sein), u.a.m.

Das Dilemma scheint also perfekt: entweder werden die Interessen der Presse geschützt und es besteht die Gefahr, daß die Persönlichkeitsrechte des einzelnen mißachtet werden, oder die Rechte des Individuums werden geschützt und es besteht die Gefahr von Mißbrauch des Antwortrechts. Es sei allerdings sofort gesagt, daß dieses Dilemma sich in concreto nur dann stellt, wenn der Zeitungsherausgeber den offenen Dialog in seinem Organ nicht zuläßt, wenn er Meinungsäußerungen, die den in seiner Zeitung vertretenen entgegenstehen, nicht von sich aus begrüßt und veröffentlicht.

Ein Weg, um aus diesem Dilemma herauszukommen, scheint uns folgender zu sein: Falls ein Pressorgan ein Antwortrecht verweigert, muß die Beweislast umgekehrt werden. Nicht der Betroffene muß sein legitimes Interesse begründen, sondern der Herausgeber muß seine Antwortverweigerung begründen bzw. die Abwesenheit eines Interesses beweisen. Dann sind die Persönlichkeitsrechte des einzelnen gesichert und der Verleger kann sich trotzdem gegen Mißbräuche des Antwortrechts schützen.

Andere Ungereimtheiten

Wenn auch die Frage des "legitimen Interesses", das neu ins Presserecht eingeführt werden soll, ohne Zweifel das Kernstück der Reform darstellt, so bringt das Projekt weitere Neuerungen, die einen kritischen Kommentar verdienen.

Die Frist, innerhalb deren eine Antwort eingereicht werden muß, damit sie den Regeln des Antwortrechts entspricht, wird von 3 Monaten auf 30 Tage verkürzt. Bei dieser Änderung standen wohl nur die Tageszeitungen Pate. Es kann doch nicht von einem Leser erwartet werden, daß er auch eine nur alle vier Monate oder gar nur einmal im Jahr erscheinende Zeitschrift schon innerhalb 30 Tagen a) gekauft, b) gelesen und c) eine eventuelle Antwort verfaßt hat. Hier ist also unbedingt nach der Periodizität des Pressorgans zu unterscheiden, wenn man unbedingt die Frist verkürzen will. Warum eigentlich?

Absatz 2 des neu formulierten Artikels 23 schränkt das Antwortrecht im Falle wissenschaftlicher, artistischer, literarischer, sportlicher und politischer

Kommentare noch weiter ein. Hier soll ein Antwortrecht nur eröffnet werden im Falle falscher Tatsachen und im Falle von Ehrabschneidung. Dieser Paragraph lädt geradezu zum Mißbrauch ein: bei brenzlichen Themen wird der Beitrag einfach als politischer Kommentar ausgegeben und die Zeitung riskiert nicht, ein Antwortrecht zuzugestehen zu müssen. Zum Fall der Ehrabschneidung ist zu sagen, daß dann ohnedies auch der Weg einer strafrechtlichen Verfolgung offensteht, der z. B. mit der Veröffentlichung des Urteils zu Lasten des Presseorgans enden kann. Warum aber soll Wissenschaftlern, Künstlern, Sportlern, Politikern (wer gehört dazu?) das Recht auf Persönlichkeit, auf eigene Identität nicht zustehen? Das gilt auch für den Fall positiver Kommentare! Die Gerichte berücksichtigen zwar bei Prozessen um Personen des öffentlichen Lebens, daß sie mehr vertragen sollten als einfache Bürger, dieser Tendenz sollte aber nicht unbedingt Vorschub geleistet werden. Zudem stellt sich immer die Frage der Trennung von privatem und öffentlichem Leben. Eine ähnliche Einschränkung ist uns nur aus der belgischen Gesetzgebung bekannt, die aber ausschließlich die Gattung der Forschungs-, Literatur- oder Kunstkritik visiert (4).

Die Einschränkung auf falsche Tatsachen und Ehrabschneidung in den genannten Fällen wird umso unverständlicher, wenn man Artikel 23-1, Absatz 1 liest, laut dem die zugelassene Antwort sich beschränken muß auf "ce qui est nécessaire pour corriger les faits déclarés inexacts ou dommageables pour l'honneur". Demzufolge gilt die in Absatz 2 von Artikel 23 gemachte Beschränkung des Antwortrechts nämlich nicht nur für die dort aufgezählten Artikelgattungen, sondern für alle potentielle Antworten! Diese Einschränkung des Antwortrechts widerspricht aber der Auffassung, daß das Antwortrecht dem Persönlichkeitsrecht entspringt und folglich auch bei positiven Pres-



KASTEN 2

DIE MEINUNG EINES BEFÜR- WORTERS

lz, in: LW, 1.2.1988

...Besonders wichtig ist, daß dieses Gesetzprojekt, im Gegensatz zum alten Gesetz, endlich die Journalisten wie auch die Medienkonsumenten ernst nimmt, sie für erwachsene Menschen hält, denen man eine Auseinandersetzung aufgrund der Vernunft zumutet. Das Gegenteil war bis jetzt der Fall.

Ein Beispiel: Wer direkt oder indirekt, ob böswillig oder wohlwollend, ja belobigend an einer einzigen Stelle eines ganzseitigen Zeitungsbeitrags erwähnt wurde, durfte eine Antwort der doppelten Länge, also von zwei Zeitungsseiten, geltend machen und darin alles mögliche erzählen. Solche ad absurdum führenden, menschenunwürdigen Bestimmungen schleppte Luxemburgs Pressegesetzgebung seit 1869 bis heute mit sich herum und zwang die Zeitungen manchmal dazu, unter der Androhung mißbräuchlicher Ausnutzung dieses Paragraphen, auf jegliche weitere Berichterstattung in bestimmten Angelegenheiten zu verzichten, zum Nachteil letzten Endes der Leser.

Durch das vorgesehene neue Gesetz wird dieser regelrechte Unfug unmöglich gemacht und durch logisches und ver-

nünftiges Handeln ersetzt. Selbstverständlich bleibt das Antwortrecht bestehen. Das ist überhaupt keine Frage. Nur soll es jenen vorbehalten bleiben, die etwas zu berichtigen haben oder die sich durch eine Beleidigung, Ehrabschneidung oder Verleumdung zu einer Antwort herausgefordert fühlen. Und selbstverständlich muß das Antwortschreiben Bezug auf den Tatbestand haben. Wer beispielsweise in einer Zeitung falsch zitiert wird, darf dies berichtigen, dabei allerdings nicht über das Wetter von morgen schreiben.

Das ist keine Einengung der Freiheit, wie dieser Tage jemand vordergründig-nachlässig räsonierte, sondern vielmehr eine Erweiterung des allseitigen Verantwortungsbewußtseins und ein seit langem geschuldeter Tribut an Menschenverstand und -würde. Es ist ein Sieg der Vernunft über den Zeitgeist von 1869, als die dünne regierende Oberschicht eines noch undemokratischen Systems Angst um ihre Vorrechte hatte und darum die Presse im staatlichen Griff behalten wollte. Es wird doch niemand im Ernst an diesem Geist festhalten wollen!...

severöffentlichungen zur Anwendung kommen kann.

Eine zusätzliche Einschränkung des heutigen Antwortrechts wird in Artikel 23-2 definiert: Statt der doppelten Länge oder mindestens 1000 Wörtern darf die Antwort nur mehr dieselbe Länge wie der beanstandete Artikel oder maximal 1000 Wörter lang sein. Zum Vergleich: der vorliegende Artikel hat fast 2300 Wörter.

Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich aus Artikel 23-4: Hier geht es um das endlich auf Radio und Fernsehen ausgedehnte Antwortrecht. Das Projekt sieht vor, daß in diesem Fall die Antwort von einer vom Produzenten bestimmten Person vorgelesen wird "sans commentaire ni réplique". Diese Präzisierung ist unbedingt zu begrüßen. Es fragt sich bloß, warum sie nicht für die geschriebene Presse gelten soll. Me Alex Bonn bedauerte dies schon 1984 in einer Rede vor der "Section des sciences morales et politiques" des "Institut Grand-Ducal": "Le particulier blessé par des propos répandus par la voie de la presse peut, s'il le préfère (i. e. an Stelle einer zeit- und kostenaufwendigen Zivilklage) user du droit de réponse consacré par la loi. Il apprendra alors, à sa déconvenue, que le journaliste dont il entend redresser le rapport ou l'appréciation, a toujours la parole le dernier. Si sa première manifestation n'était pas goûtée par l'usager du droit de réponse, la réplique - et celles qui

suiront - le seront beaucoup moins encore" (5).

Schließlich fehlt im Gesetzesprojekt eine Regelung der Prozedur in Sachen Antwortrecht. Aus Erfahrung kann behauptet werden, daß Zeitungsherausgeber sehr gern sich auf Formfehler berufen, um eine Antwort abzulehnen. So müssen, in der aktuellen Rechtslage, Antworten nicht an den Chefredakteur der Zeitung sondern an den Verlagsdirektor gerichtet werden, sogar wenn das möglicherweise ein und dieselbe Person ist. Solche Schikanen sollten durch klare Rechtstexte vermieden werden.

Es fehlt auch eine Bestimmung, wielange Fernseh- oder Radiosendungen auf Band aufbewahrt werden müssen, um gegebenenfalls als Beweismaterial dienen zu können. Es gab Beispiele in Frankreich, wo Fernsehanstalten nichts mehr von bestimmten Sendungen wissen wollten.

Nachdem jahrelang alle Zeitungen die Reform des Pressegesetzes als höchst dringlich bezeichnet hatten, ist es nach Veröffentlichung des von einer ad-hoc-Kommission ausgearbeiteten Entwurfs eher still darum geworden. Me Fernand Entringer (6) und die CGFP (7) ließen harte Kritik am Projekt laut werden, der LW-Chefredakteur war der einzige, der es verteidigte (8). Das Projekt steht auch nicht mehr auf der Prioritätenliste, die die Regierung für die letzte Kammer-session dieser Legisla-

tivperiode aufgestellt hat. Soll man tatsächlich zur Einsicht gekommen sein, daß das aktuelle, 120 Jahre alte Gesetz doch besser ist als der Reformentwurf? Wir würden dies begrüßen, mit der Einschränkung, daß das Antwortrecht aber unter

allen Umständen auf Radio und Fernsehen ausgedehnt werden muß.

michel pauly

(1) Martin LÖFFLER, Das "Gegendarstellungsrecht" in der Bundesrepublik Deutschland, in: Das Gegendarstellungsrecht in Europa. Möglichkeiten der Harmonisierung, hrg. im Auftrag der Deutschen Studiengesellschaft für Publizistik in Zusammenarbeit mit der Juristischen Sektion der AIERI und dem Generalsekretariat des Europarates von Martin LÖFFLER, Heribert GOLSONG, Götz FRANK, München, 1974, S. 27-33; Zitat S. 28.

(2) Michel PAULY, "Communio et Progressio" und der Meinungspluralismus, in: forum Nr. 100/Dezember 1987, S. 8-12.

(3) Karel RIMANQUE, Le "droit de réponse" en Belgique, in: Das Gegendarstellungsrecht in Europa, a.a.O., S. 19-26, Zitat S. 21.

(4) Ebd., S. 21f.

(5) Alex BONN, L'abus de la liberté de la presse, in: L'organisation de la liberté de la presse dans la loi luxembourgeoise. Racines, situation actuelle, problèmes et insuffisances, perspectives d'avenir. Institut Grand-Ducal. Section des sciences morales et politiques, Luxembourg, 1985, p. 99-107; citation p. 103.

(6) Fernand ENTRINGER, Le droit de réponse, une farce? in: d'Letzeburger Land, Nr. 12/25. März 1988.

(7) Mitteilung der CGFP, u.a. in: Journal, 21.4.1988.

(8) Vgl. Luxemburger Wort, 23.4.1988; siehe auch die Leitartikel desselben in: LW, 1.2. und 13.2.1988.